

Telefon: 0 233-44782
Telefax: 0 233-44642

Kreisverwaltungsreferat
Hauptabteilung I
Sicherheit und
Ordnung.Gewerbe
Allgemeine Gefahrenabwehr
KVR-I/222

Aufstockung der Polizeibestreuung zwischen Karlsplatz und Hauptbahnhof

Empfehlung Nr. 14-20 / E 01829 der Bürgerversammlung
des 02. Stadtbezirkes Ludwigsvorstadt-Isarvorstadt am 09.11.2017

Sitzungsvorlage Nr. 14-20 / V 12476

Beschluss des Bezirksausschusses des 02. Stadtbezirkes Ludwigsvorstadt-Isarvorstadt vom 28.08.2018

Öffentliche Sitzung

I. Vortrag des Referenten

Die Bürgerversammlung des 02. Stadtbezirkes Ludwigsvorstadt-Isarvorstadt hat am 09.11.2017 anliegende Empfehlung beschlossen.

Die Empfehlung betrifft einen Vorgang, der nach Art. 37 Abs. 1 GO und § 22 GeschO des Stadtrates zu den laufenden Angelegenheiten zu zählen ist. Da es sich um eine Empfehlung einer Bürgerversammlung handelt, die in ihrer Bedeutung auf den Stadtbezirk beschränkt ist, muss diese nach Art. 18 Abs. 4 Satz 1 GO und § 2 Abs. 4 Satz 1 Bürger- und Einwohnerversammlungssatzung vom Stadtrat bzw. Bezirksausschuss und gemäß § 9 Abs. 4 der Bezirksausschusssatzung vom zuständigen Bezirksausschuss behandelt werden, zu dessen Information Folgendes auszuführen ist:

Die Bürgerversammlungs-Empfehlung zielt darauf ab, die Polizeibestreuung zwischen Karlsplatz und Hauptbahnhof aufzustocken.

Das Kreisverwaltungsreferat hat hierzu das zuständige Polizeipräsidium München um Stellungnahme gebeten:

Stellungnahme des Polizeipräsidiums München:

„In den letzten Jahren ist im Bereich des Münchner Hauptbahnhofs und der angrenzenden Straßenzüge ein Anstieg von Ordnungs- und Sicherheitsstörungen in verschiedenen Bereichen feststellbar. Hauptsächlich betroffen hiervon sind die Bereiche alkoholbedingter Störungen, Rohheitsdelikte, Betäubungsmittelkriminalität und illegale Prostitution – in geringerem Umfang auch Bettelerei und sonstige Ordnungsstörungen.

Das Polizeipräsidium München begegnet der Situation im Rahmen eines Gesamtkonzepts mit einem umfangreichen und intensiven Maßnahmenbündel, insbesondere einer möglichst hohen Präsenz von uniformierten und zivil gekleideten Polizeibeamten. Dadurch werden begangene Delikte konsequent verfolgt, Störungen und Straftaten bereits im

Ansatz verhindert und durch sichtbare Anwesenheit das Sicherheitsgefühl aller Reisenden, der Gewerbetreibenden und der Bevölkerung gestärkt.

Hierbei ist eine große Anzahl von Beamten verschiedenster Dienststellen im Einsatz: Die örtlich zuständigen Polizeiinspektionen, geschlossene Einheiten des Polizeipräsidiums München sowie der Bereitschaftspolizei und Beamte der Kriminalpolizei sind teilweise rund um die Uhr unterwegs. Der Anstieg der im Bereich des Hauptbahnhofes registrierten Betäubungsmittelverstöße kann hierbei auch als Beleg für die hohe Kontrollintensität gesehen werden.

Eine entscheidende Rolle spielt die enge Zusammenarbeit mit unseren Partnern, insbesondere mit der Landeshauptstadt München, der Bundespolizei, der Deutschen Bahn AG und den SWM/MVG, die ebenfalls entsprechende Maßnahmen in ihrem Zuständigkeitsbereich treffen. Die Situation im Bereich des Hauptbahnhofs ist fortdauerndes Thema in Besprechungen mit den genannten Kooperationspartnern. Speziell zu diesem Thema wurde beim KVR im Jahr 2015 ein „Runder Tisch Hauptbahnhof“ eingerichtet. Zusammen werden dort konkrete Maßnahmen erarbeitet und das gemeinsame Vorgehen abgestimmt.

Die Kriminalitätsentwicklung im unmittelbaren Bereich des Hauptbahnhofs hat sich nach Inkrafttreten der Alkoholverbotsverordnung Anfang 2017 und infolge der umfangreichen Maßnahmen des PP München nachweislich verbessert.

Durch die Einführung des Kommunalen Außendienstes der Stadt München ist eine weitere Erhöhung der Präsenz von sichtbaren Ordnungskräften zu erwarten.“

Stellungnahme des Kreisverwaltungsreferats:

Die Landeshauptstadt München arbeitet im Bereich des Hauptbahnhofs München, wie dargestellt, gemeinsam mit anderen betroffenen Dienststellen daran, die Sicherheitslage weiter zu verbessern. Neben ordnungsrechtlichen Maßnahmen gegenüber Tätern und Störern werden auch Maßnahmen zur Verbesserung des subjektiven Sicherheitsempfindens ergriffen.

Der Kommunale Außendienst der Landeshauptstadt München hat zum 02.07.2018 seine Arbeit aufgenommen. Eine Auswertung der bisherigen Arbeitsergebnisse ist derzeit noch nicht möglich, es ist jedoch festzustellen, dass es insbesondere seitens der örtlichen Wirtschaft erste positive Rückmeldungen gibt.

Die Korreferentin des Kreisverwaltungsreferates, Frau Stadträtin Dr. Menges und der Verwaltungsbeirat der HA I - Sicherheit und Ordnung.Gewerbe - Herr Stadtrat Krause, haben von der Beschlussvorlage Kenntnis genommen.

II. Antrag des Referenten

1. Von der Sachbehandlung als ein Geschäft der laufenden Verwaltung (§ 22 GeschO) – mit dem folgendem Ergebnis wird Kenntnis genommen:
Der Empfehlung Nr. 14-20 / E 01829 der Bürgerversammlung des 02. Stadtbezirkes Ludwigsvorstadt-Isarvorstadt am 09.11.2017 kann mangels Zuständigkeit der Landeshauptstadt München nicht entsprochen werden. Der Sachvortrag des zuständigen Polizeipräsidiums München wird zur Kenntnis genommen.
2. Die Empfehlung Nr. 14-20 / E 01829 der Bürgerversammlung des 02. Stadtbezirkes Ludwigsvorstadt-Isarvorstadt am 09.11.2017 ist damit satzungsgemäß behandelt.

III. Beschluss

nach Antrag.

Der Bezirksausschuss des 02. Stadtbezirkes Ludwigsvorstadt-Isarvorstadt der Landeshauptstadt München

Der Vorsitzende

Der Referent

Miklosy

Dr. Böhle
Berufsmäßiger Stadtrat

IV. Wv. bei Kreisverwaltungsreferat - GL 24

zur weiteren Veranlassung.

Die Übereinstimmung vorstehenden Abdrucks mit dem beglaubigten Original wird bestätigt.

An den Bezirksausschuss 02

An das Direktorium – BA-Geschäftsstelle Mitte

An das Revisionsamt

An D-II-V / Stadtratsprotokolle

An das Polizeipräsidium München

mit der Bitte um Kenntnisnahme.

V. An das Direktorium - HA II/ BA

Der Beschluss des BA 02 kann vollzogen werden.

Mit Anlagen

3 Abdrucke des Originals der Beschlussvorlage

Stellungnahme Kreisverwaltungsreferat

Es wird gebeten, die Entscheidung des Oberbürgermeisters zum weiteren Verfahren einzuholen:

Der Beschluss des BA 02 kann/soll kann aus rechtlichen/tatsächlichen Gründen nicht vollzogen werden; ein Entscheidungsspielraum besteht/besteht nicht (Begründung siehe Beiblatt)

Der Beschluss des BA 02 ist rechtswidrig (Begründung siehe Beiblatt)

VI. Mit Vorgang zurück zum

Kreisverwaltungsreferat HA III/14

zur weiteren Veranlassung.

Am

Kreisverwaltungsreferat - GL 24